

# **VERWALTUNGS G E B Ü H R E N S A T Z U N G**

## **der Stadt Kalkar**

### **vom 17. Dezember 2001**

### **in der Fassung der letzten Änderung vom 17. Juli 2025**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV NRW S. 836), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

#### **§ 3**

#### **Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

- d) Leistungen, für die insgesamt Gebühren von weniger als 5,00 € anfallen würden (Erheblichkeitsgrenze).

#### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

#### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

#### **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 9  
Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kalkar vom 08.12.1971 außer Kraft.

**Anlage**

**zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kalkar vom 17. Dezember 2001  
in der Fassung der Änderung vom 13. September 2024**

**GEBÜHRENTARIF**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
a)	Schwarz-Weiß-Kopien und -Ausdrucke - im Format DIN A 4 pro Seite - im größeren Format pro Seite	1,00 1,20
b)	Farbkopien und -ausdrucke - im Format DIN A 4 pro Seite - im Format DIN A 3 pro Seite - im Format DIN A 2 pro Seite	1,50 2,00 3,00
c)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken, Dokumenten oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	13,50
<b>2.</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,60
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	6,30
	Die Gebühren nach Buchstaben a) und b) <i>ermäßigen</i> sich bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ab der zweiten Beglaubigung um 50 %	
<b>3.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b>	
a)	je angefangene halbe Stunde Verwaltung	31,00
b)	je angefangene halbe Stunde Techniker oder Brandschutz-techniker	34,50
c)	je angefangene halbe Stunde Ingenieure/Architekten	36,50

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
<b>4.</b>	<b>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Lösungsbe- willigungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärun- gen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nicht- bestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</b>	
	je angefangene halbe Stunde	34,00
<b>5.</b>	<b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</b>	
	je Stück	4,50
<b>6.</b>	<b>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hunde- steuermarken</b>	
	je Marke	6,00
<b>7.</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b>	
	je angefangene halbe Stunde	31,00
<b>8.1</b>	<b>Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG</b>	
	je Baumaßnahme	138,00
<b>8.2</b>	<b>Sondernutzungsgebühren nach § 18, § 19 StrWG NRW für die Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Wegen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausge- führt werden</b>	
	je angefangene halbe Stunde	34,50
<b>9.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitun- gen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
a)	Büroarbeiten Verwaltung je angefangene halbe Stunde	31,00
b)	Büroarbeiten Techniker oder Brandschutztechniker je ange- fangene halbe Stunde	34,50
c)	Büroarbeiten Ingenieure/Architekten je angefangene halbe Stunde	36,50
d)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	31,00
e)	Außenarbeiten Techniker oder Brandschutztechniker je an- gefangene halbe Stunde	34,50

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
<b>10.</b>	<b>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</b>	
	für jede angefangene Seite	0,50
<b>11.</b>	<b>Lichtpausen und Plots</b>	
a)	DIN A 4	10,50
b)	DIN A 3	11,00
c)	DIN A 2	12,50
d)	DIN A 1	14,50
e)	DIN A 0	16,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
<b>12.1</b>	<b>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</b>	
	je angefangene halbe Stunde	34,00
<b>12.2</b>	<b>Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern</b>	
	je angefangene halbe Stunde	34,00
<b>12.3</b>	<b>Abgabe von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dient, zuzüglich etwaiger Verwaltungsgebühren und Portoauslagen</b>	
a)	Für die einmalige Reproduktion im Druck oder auf einem Datenspeicher (technische Speicherung) für jedes Bild oder Blatt 1) bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren 2) bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 3) bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 4) bei einer Auflage von mehr als 100.000 Exemplaren  Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen und Lizenzausgaben werden wie eine neue Veröffentlichung behandelt.	15,00 60,00 80,00 120,00
b)	Für die Verwendung in Fernsehsendungen, Video- und Filmproduktionen für jedes Blatt oder Bild	120,00
c)	Für die Verwendung im Internet für jedes Blatt oder Bild	120,00
d)	Für die Wiedergabe von Tonträgern und Teilen von solchen in Neuproduktionen, je angefangene Wiedergabeminute	15,00

<b>13.</b>	<b>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</b>	
	je angefangene 10 Minuten	10,50
<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
<b>14.</b>	<b>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)</b>	
	je angefangene 10 Minuten	9,00
<b>15.1</b>	<b>Eheschließung</b>	
a)	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	90,00
b)	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	120,00
c)	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	90,00
d)	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	120,00
e)	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	50,00
f)	Zeremonielle Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	90,00
<b>15.2</b>	<b>Namensrechtliche Erklärungen</b>	
a)	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	30,00
b)	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00
c)	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	30,00
d)	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	30,00
<b>15.3</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen im Personenstandswesen</b>	
a)	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG oder eines Sterbefalls nach § 36 PStG	90,00
b)	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00

c)	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern oder Erteilung einer Personenstandsurkunde	15,00
d)	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,50
<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
e)	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	60,00
f)	Eidesstaatliche Versicherung oder Vereidigung Dolmetscher	30,00
<b>16.</b>	<b>Bürgschaften und Garantien</b>	
	Für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien werden einmalige und laufende Gebühren erhoben.	
a)	Die einmalige Bearbeitungsgebühr beträgt  mindestens jedoch höchstens	0,5 v. H. des Bürgschafts- bzw. Garantiebetrages,  250,00 10.000,00
b)	Die laufende Verwaltungsgebühr beträgt - bei der Übernahme von Bürgschaften  - bei der Übernahme von Garantien für jedes angefangene Kalenderhalbjahr	1,0 v. H. des am Jahresbeginn jeweils verbliebenen Bürgschaftsbetrages,  0,5 v. H. des am Halbjahresbeginn verbrieften Garantiebetrages

<b>Ratsbeschluss</b>	<b>Aufsichts- behördliche Genehmigung</b>	<b>Bekannt- machungs- anordnung</b>	<b>öffentlich bekannt- gemacht</b>	<b>Inkrafttreten</b>
13.12.2001	-	17.12.2001	21.12.2001	01.01.2002
1. Änderung 14.12.2017	-	15.12.2017	21.12.2017	01.01.2018
2. Änderung 12.09.2024	-	13.09.2024	17.09.2024	18.09.2024
3. Änderung 10.07.2025	-	17.07.2025	18.07.2025	19.07.2025